

(Nicht amtliche) Lesefassung

Schwerpunktbereichsprüfungsordnung (SPO)

Satzung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 9. Juli 2003
(Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 2003, Nr. 6 vom 30.09.2003, S. 14),

geändert am 25. Mai 2005

(Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 2005, Nr. 6 vom 13.12.2005, S. 18),

geändert am 30. Januar 2008

(Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 2009, Nr.1 vom 10. Februar 2009, S. 9),

geändert am 28. April 2010 und am 26. Mai 2010

(Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 2010, Nr. 9 vom 21. September 2010)

geändert am 22. Mai 2013

(Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 2014, Nr. 1 vom 28. Januar 2014)

Auf Grund des § 9 Abs. 4 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die Juristenausbildung im Land Sachsen-Anhalt (Juristenausbildungsgesetz Sachsen-Anhalt – JAG LSA) vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA S. 167) sowie der §§ 13, 77 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der derzeit gültigen Fassung wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt bestimmt:

Inhaltsübersicht:

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Ziel der Prüfung
- § 2 Gegenstände des Studiums und der Prüfung in den Schwerpunktbereichen
- § 3 Zuständigkeit und Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 4 Prüfer
- § 5 Prüfungskommissionen
- § 6 Hilfsmittel
- § 7 Prüfungserleichterungen bei Behinderungen

Teil 2

Voraussetzungen und Durchführung der Prüfung

- § 8 Meldung und Zulassung zur Prüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen
- § 10 Studienzeiten in Sachsen-Anhalt
- § 11 Prüfungsfächer
- § 12 Pflichtfächer
- § 13 Wahlbereiche
- § 14 Bestandteile der Prüfung
- § 15 Schriftliche Prüfung
- § 16 Bewertung der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit
- § 17 Erreichen der mündlichen Prüfung
- § 18 Schutzbestimmung
- § 19 Mündliche Prüfung
- § 20 Prüfungsnoten
- § 21 Prüfungsgesamtnote
- § 22 Schlussentscheidung
- § 23 Rücktritt
- § 24 Wiederholung der Prüfung
- § 25 Beurkundung des Prüfungsherganges
- § 26 Täuschungsversuche

§ 27 Mängel im Prüfungsverfahren
§ 28 Einsicht in Prüfungsakten

Teil 3
Rechtsbehelfe

§ 29 Widerspruchsverfahren

Teil 4
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30 Übergangsvorschrift
§ 31 Sprachliche Gleichstellung
§ 32 In-Kraft-Treten

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziel der Prüfung

- (1) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung schließt das Studium der Rechtswissenschaft in den Schwerpunktbereichen ab. Sie dient der Feststellung, ob der Student das Recht mit Verständnis erfassen und unter Berücksichtigung seiner praktischen Bedeutung einschließlich hierfür erforderlicher Schlüsselqualifikationen in dem gewählten Schwerpunktbereich anwenden kann, insbesondere, ob er über die geforderten vertieften Kenntnisse verfügt.
- (2) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist Teil der ersten juristischen Prüfung. Sie kann vor, während oder nach der staatlichen Pflichtfachprüfung abgelegt werden.

§ 2 Gegenstände des Studiums und der Prüfung in den Schwerpunktbereichen

- (1) Das Studium in den Schwerpunktbereichen ist Teil des rechtswissenschaftlichen Studiums und dient der Ergänzung und Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer, der interdisziplinären und internationalen Bezüge sowie der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen.
- (2) Die Universitätsprüfung bezieht sich auf das Studium in folgenden Schwerpunktbereichen:
 1. Forensische Praxis
 2. Arbeits-, Sozial- und Verbraucherrecht
 3. Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht
 4. Kriminalwissenschaften
 5. Staat und Verwaltung
 6. Internationales, Transnationales und Europäisches Recht.
- (3) Der Student hat einen Schwerpunktbereich im Sinne von Abs. 2 zu wählen und sein Studium in diesem Bereich zu vertiefen. Bis zu dem in § 8 Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt ist er an eine Wahl nicht gebunden, sondern kann jederzeit in einen anderen Schwerpunktbereich wechseln.
- (4) Das Studium umfasst in jedem Schwerpunktbereich 16 Semesterwochenstunden. Jeder Schwerpunktbereich besteht aus Pflichtfächern und Wahlbereichen. Die Pflichtfächer innerhalb des jeweiligen Schwerpunktbereichs sind für jeden Studenten, der den betreffenden Schwerpunktbereich wählt, obligatorisch; er hat in diesem Schwerpunktbereich ferner einen Wahlbereich nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 zu wählen.
- (5) Die Juristische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg legt die in den jeweiligen Schwerpunktbereich einzubeziehenden Lehrveranstaltungen in einem Studienplan fest. Für jedes Semester wird das Angebot an Lehrveranstaltungen durch den für die Durchführung des Schwerpunktbereichsstudiums verantwortlichen Studiendekan der Juristischen Fakultät koordiniert und bekannt gemacht.

§ 3

Zuständigkeit und Aufgaben des Prüfungsausschusses

- (1) Gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 1 JAG LSA wird an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg für die Juristische Fakultät ein Prüfungsausschuss eingerichtet, der die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung der ersten juristischen Prüfung abnimmt. Er bestimmt die Mitglieder der Prüfungskommissionen (§ 5) sowie die Prüfer, die die wissenschaftliche Prüfungsarbeit bewerten.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorsitzende muss aus dem Kreis der Universitätsprofessoren stammen.
- (3) Der Prüfungsausschuss legt Zeitpunkt und Ort der Prüfung nach Abs. 1 Satz 1 fest, wobei das Landesjustizprüfungsamt für die Termine der mündlichen Prüfungen zuvor anzuhören ist.
- (4) Nach dem Bestehen der Prüfungen erteilt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis, das die Bezeichnung des gewählten Schwerpunktbereichs, die Prüfungsgesamtnote, die erreichte Gesamtpunktzahl sowie den Titel der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit enthält.
- (5) Alle weiteren Entscheidungen, die außerhalb der mündlichen Prüfung ergehen und keine Beurteilungen von Prüfungsleistungen enthalten, trifft der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Abs. 1 und 2 gelten nur, soweit auf universitärer Ebene keine abweichende Regelung erfolgt.

§ 4

Prüfer

- (1) Prüfer sind aus dem Bereich der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
 - a) die Universitätsprofessoren,
 - b) die Hochschuldozenten,
 - c) die Honorarprofessoren und die Honorarprofessoren,
 - d) die Privatdozenten und die außerplanmäßigen Professoren,
 - e) die Vertretungsprofessoren und die Juniorprofessoren,
 - f) die Gastprofessoren und die Gastdozenten im Sinne von § 49 HSG-LSA,
 - g) die Lehrbeauftragten mit der Befähigung zum Richteramt,
 - h) die wissenschaftlichen Assistenten
 - i) die promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der Juristischen Fakultät weitere Prüfer aus dem Bereich anderer Fakultäten der Martin-Luther-Universität oder der Juristischen Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder der Universität Leipzig berufen.
- (3) Die Amtszeit der weiteren Prüfer nach Abs. 2 endet mit Ablauf des vierten auf ihre Berufungen folgenden Kalenderjahres, wenn nicht im Einzelfall bei der Berufung eine kürzere Frist festgelegt ist. Erneute Berufungen sind möglich. Ein Prüfer kann nach Ablauf seiner Amtszeit Bewertungen von schriftlichen Leistungen, zu denen er vorher beauftragt worden ist, und mündliche Prüfungen, für die er vorher zum Mitglied der Prüfungskommission bestimmt worden ist, zu Ende führen.
- (4) Die Befugnis zur Prüfung nach Abs. 1 oder 2 endet mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt; spätestens endet sie mit der Vollendung des siebzigsten Lebensjahres. Die Befugnis ruht für die Dauer eines gegen den Prüfer eingeleiteten förmlichen Disziplinar- oder Strafverfahrens; im letzten Fall erst mit Erhebung der öffentlichen Klage. Der Vorsitzende des Prüfungsaus-

schusses kann im Einzelfall von Satz 1 und 2 Abweichendes bestimmen. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 5

Prüfungskommissionen

- (1) Die Prüfungskommissionen entscheiden über die Bewertungen der in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen und über die Prüfungsgesamtnote. Sie bestehen aus dem Vorsitzenden und einem oder zwei weiteren Prüfern und entscheiden mit Stimmenmehrheit. Kommt es bei der Benotung der erbrachten Leistungen zu Stimmengleichheit, ist ein arithmetisches Mittel zu bilden. Die Beratung ist geheim. Im Anschluss an die mündliche Prüfung geben die Prüfungskommissionen den Prüflingen ihre Entscheidungen mündlich bekannt und begründen diese, soweit Prüflinge dies verlangen.
- (2) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein zum Vorsitzenden bestellter Prüfer.
- (3) Der Prüfungskommission gehören die jeweiligen Erstkorrektoren der wissenschaftlichen Prüfungsarbeiten an. Ist ein Erstkorrektor aus zwingenden Gründen verhindert, soll der Zweitkorrektor der Prüfungskommission angehören. Der Vorsitzende der Prüfungskommission muss dem Kreis der Personen nach § 4 Abs. 1 lit. a) bis f) angehören.

§ 6

Hilfsmittel

- (1) Der Prüfungsausschuss legt die für die mündlichen Prüfungen zugelassenen Hilfsmittel fest. Das Mitführen anderer Hilfsmittel ist unzulässig und stellt einen Täuschungsversuch dar.
- (2) Die Hilfsmittel sind von den Prüflingen selbst zu stellen, soweit der Prüfungsausschuss nichts anderes anordnet.

§ 7

Prüfungserleichterungen bei Behinderungen

Bei Behinderungen oder körperlichen Beeinträchtigungen eines Prüflings, die die Leistungsfähigkeit, insbesondere die Schreibfähigkeit, beeinträchtigen, soll der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit verlängern oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zulassen oder andere der Art der Beeinträchtigung angemessene Erleichterungen gewähren. Im Antrag ist die Beeinträchtigung darzulegen und durch ein amtsärztliches Attest, das die für die Beurteilung notwendigen medizinischen Befundtatsachen enthält, zu belegen.

Teil 2

Voraussetzungen und Durchführung der Prüfung

§ 8

Meldung und Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Zulassung zur Prüfung ist beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen. Der Antrag kann jederzeit nach Abschluss des fünften Fachsemesters gestellt werden. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen nach den §§ 9 und 10;
 2. eine unwiderrufliche Erklärung zur Wahl des Schwerpunktgebietes und eines seiner Wahlgebiete;
 3. die Versicherung, dass der Antragsteller die universitäre Schwerpunktgebietsprüfung oder die erste juristische Prüfung oder Staatsprüfung in keinem anderen Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen nach den §§ 9 und 10 nicht nachgewiesen sind oder der Prüfungsanspruch nach den Bestimmungen verloren ist, die für das bisherige rechtswissenschaftliche Studium maßgebend sind.

- (3) Auf den Nachweis einzelner Zulassungsvoraussetzungen der §§ 9 und 10 kann der Prüfungsausschuss in Ausnahmefällen verzichten.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für die Zulassung zur Prüfung ist das Bestehen einer Zwischenprüfung nachzuweisen, soweit diese nach Maßgabe einer gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 3 JAG LSA erlassenen universitären Ordnung abzulegen ist.
- (2) Es ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar oder an einer gleichwertigen Lehrveranstaltung in dem gewählten Schwerpunktbereich nachzuweisen. Erfolgreich ist die Teilnahme, wenn die dort erbrachten schriftlichen und mündlichen Leistungen insgesamt mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (3) Es ist die erfolgreiche Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder an einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs nachzuweisen. Erfolgreich ist die Teilnahme, wenn ein Leistungsnachweis bestätigt, dass individuelle Arbeitsergebnisse erbracht und mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Diese fachspezifische Fremdsprachenkompetenz kann auch anderweitig durch eine erfolgreiche Befassung mit rechtswissenschaftlichen Gegenständen in einer fremden Sprache nachgewiesen werden. Dies ist beispielsweise durch die Teilnahme an einem fremdsprachigen, von einem Prüfer im Sinne des § 4 Abs. 1 betreuten und mit einem Leistungsnachweis versehenen Moot-Court oder durch ein Studium an einer ausländischen Universität, in dem mindestens ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung erworben wurde, möglich.
- (4) Es ist ferner die erfolgreiche Teilnahme an einer rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung nachzuweisen, in der für die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis bedeutsame interdisziplinäre Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre oder Kommunikationsfähigkeit vermittelt werden. Erfolgreich ist die Teilnahme, wenn ein Vortrag gehalten oder eine vergleichbare Leistung erbracht wurde. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Studienleistungen, die an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie den Anforderungen dieser Satzung entsprechen oder wenn sie in dem Land, in dem sie erbracht wurden, den Zulassungsvoraussetzungen für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung der ersten juristischen Prüfung genügen. Studienleistungen, die an Universitäten außerhalb des Geltungsbereiches des Deutschen Richtergesetzes erbracht wurden, können auf Antrag anerkannt werden, wenn sie den Anforderungen dieser Satzung vergleichbar sind. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10

Studienzeiten

Mit dem Zulassungsantrag (§ 8 Abs. 1 Satz 1) ist die Gesamtzahl der Fachsemester sowie die Immatrikulation an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg im Fach Rechtswissenschaften für die zwei der Prüfung unmittelbar vorausgehenden Fachsemester nachzuweisen. Das bei Prüfungsbeginn (§ 14 Satz 2) laufende Fachsemester rechnet dabei mit, wenn die amtlich festgelegte Vorlesungszeit bis dahin beendet ist.

§ 11

Prüfungsfächer

- (1) Prüfungsfächer sind die Pflichtfächer (§ 12) und die Wahlbereiche (§ 13) einschließlich der internationalen und interdisziplinären Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen.
- (2) Andere Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Prüfungsfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen. Einzelwissen darf in ihnen nicht vorausgesetzt werden.

§ 12

Pflichtfächer

- (1) Pflichtfächer sind die Kernbereiche des jeweiligen Schwerpunktbereiches.
- (2) Pflichtprüfungsstoff ist:
 1. im Schwerpunktbereich Forensische Praxis:
 - a) Zivilprozessrecht
 - b) Zwangsvollstreckungsrecht
 - c) Familien- und Erbrecht
 2. im Schwerpunktbereich Arbeits-, Sozial- und Verbraucherrecht:
 - a) Arbeitsrecht
 - b) aus dem Bereich des Sozialrechts die Systematik des Sozialrechts sowie das Versicherungs- und Leistungsverhältnis
 - c) Europäisches Arbeitsrecht
 3. im Schwerpunktbereich deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht:
 - a) Kapitalgesellschaftsrecht
 - b) Insolvenzrecht
 - c) Grundzüge der Besteuerung
 4. im Schwerpunktbereich Kriminalwissenschaften:
 - a) Kriminologie
 - b) Strafprozessrecht
 - c) Wirtschaftsstrafrecht einschließlich seiner europarechtlichen Bezüge
 5. im Schwerpunktbereich Staat und Verwaltung:
 - a) Verwaltungslehre oder Öffentliches Dienstrecht
 - b) Europarecht
 - c) Staatshaftungsrecht oder Rechtsgestaltung im Verwaltungsrecht
 6. im Schwerpunktbereich Internationales, Transnationales und Europäisches Recht:
 - a) Rechtsvergleichung (Allgemeiner Teil)
 - b) Europarecht
 - c) Internationales Privatrecht (Allgemeiner Teil)
 - d) Völkerrecht (Allgemeiner Teil)

§ 13

Wahlbereiche

- (1) Die Wahlbereiche dienen der Ergänzung und Vertiefung der Pflichtfächer im jeweiligen Schwerpunktbereich.
- (2) Wahlbereiche sind
 1. im Schwerpunktbereich Forensische Praxis:
 - a) Insolvenzrecht: Insolvenzrecht; Arbeitsrecht; Kapitalgesellschaftsrecht
oder
 - b) Arbeits- und Sozialrecht: Arbeitsrecht; Arbeitsgerichtsverfahren; Allgemeine Strukturen der Sozialversicherung; Arbeitsförderung; Sozialrechtliches Verfahren

- oder
- c) Transnationale Rechtsverfolgung: Internationales Privatrecht (Allgemeiner und Besonderer Teil); Internationales Zivilverfahrensrecht
- 2. im Schwerpunktbereich Arbeits-, Sozial- und Verbraucherrecht:
 - a) Sozial- und Verbraucherrecht: Arbeitsverhältnisbezogene Strukturen des Sozialrechts; Gesundheitsrechtliche Strukturen des Sozialrechts; Rechtssoziologie der Ungleichgewichtslagen (Verbraucher/Arbeitnehmer)
 - oder
 - b) Unternehmensrecht: Recht der Unternehmensmitbestimmung oder Verbundene Unternehmen und Unternehmensumstrukturierungen; Kapitalgesellschaftsrecht; Insolvenzrecht; Arbeitsgerichtsverfahren
- 3. im Schwerpunktbereich Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht:
 - a) Wettbewerbsrecht: Deutsches und Europäisches Kartellrecht; Wettbewerbsrecht und gewerblicher Rechtsschutz
 - oder
 - b) Bank- und Kapitalmarktrecht: Deutsches und Europäisches Bank- und Kapitalmarktrecht; Deutsches und Europäisches Kartellrecht; Kapitalmarktstrafrecht
 - oder
 - c) Steuerrecht: Steuerrecht Allgemeiner Teil (verfassungsrechtliche Grundlagen der Besteuerung, Steuerverfahrensrecht); Unternehmenssteuerrecht; Handels- und Steuerbilanzrecht
 - oder
 - d) Gesellschaftsrecht: Personengesellschaftsrecht; Deutsches und Europäisches Kartellrecht; Verbundene Unternehmen und Unternehmensumstrukturierungen
- 4. im Schwerpunktbereich Kriminalwissenschaften:
 - a) Prävention und Sanktion: Jugendstrafrecht; Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzugsrecht
 - oder
 - b) Wirtschaftsstrafrecht: Kapitalmarktstrafrecht und besondere Bereiche des Wirtschaftsstrafrechts; Wirtschaftskriminologie
 - oder
 - c) Praxis der Strafverteidigung: Strategie und Taktik der Strafverteidigung; Europäisches Strafverfahrensrecht
- 5. im Schwerpunktbereich Staat und Verwaltung
 - a) Umwelt- und Planungsrecht: Umweltrecht (Allgemeiner und Besonderer Teil); Raumordnungs- und Fachplanungsrecht; Öffentliches Baurecht
 - oder
 - b) Öffentliches Wirtschaftsrecht: Öffentliches Wirtschaftsrecht I (Allgemeiner Teil, Gewerberecht); Deutsches und Europäisches Außenwirtschaftsrecht; Öffentliches Wirtschaftsrecht II (besondere Teile) oder öffentliches Finanzrecht
 - oder
 - c) Staat, Kirche, Kultur: Staatskirchenrecht; Kirchenrecht; Kirchliches Dienst- und Arbeitsrecht; Bildungs-, Wissenschafts- und Kulturrecht
- 6. im Schwerpunktbereich Internationales, Transnationales und Europäisches Recht:

- a) Internationales Privat- und Verfahrensrecht: Internationales Privatrecht (Besonderer Teil); Internationales Zivilprozessrecht; Rechtsvergleichung oder Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
oder
- b) Völkerrecht: Internationales Wirtschaftsrecht; Internationales Umweltrecht oder Internationaler Menschenrechtsschutz oder Streitbeilegung im Völkerrecht und im Internationalen Wirtschaftsrecht; Völkerrecht
oder
- c) Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht: Deutsches und europäisches Außenwirtschaftsrecht; Internationales Wirtschaftsrecht; Streitbeilegung im Völkerrecht und im Internationalen Wirtschaftsrecht
oder
- d) Migrationsrecht: Deutsches und Europäisches Aufenthaltsrecht (Migrationsrecht I), Arbeitsmarktzugang- und Asylrecht (Migrationsrecht II), Internationaler Menschenrechtsschutz oder Staatskirchenrecht.

§ 14

Bestandteile der Prüfung

In der Prüfung sind schriftliche und mündliche Leistungen zu erbringen. Die Prüfung beginnt mit der Anfertigung der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit an dem vom Prüfling zu beantragenden und vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Termin.

§ 15

Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung einer wissenschaftlichen Prüfungsarbeit.
- (2) In dieser Arbeit soll der Prüfling zeigen, dass er wissenschaftlich arbeiten und sich ein selbstständiges Urteil bilden kann. Die Aufgabe soll ein fallunabhängiges Thema zum Gegenstand haben. Der Prüfungsausschuss bestimmt einen Prüfer aus dem in § 4 Abs. 1 Buchst. a) bis f) genannten Personenkreis. Dieser Prüfer legt die Aufgabe aus dem vom Prüfling gewählten Schwerpunktbereich (Pflichtfächer und/oder Wahlbereich) fest.
- (3) Die Aufgabe wird dem Prüfling vom Prüfungsausschuss zur Bearbeitung ausgegeben. Die wissenschaftliche Prüfungsarbeit muss binnen sechs Wochen in Reinschrift beim Prüfungsausschuss eingehen. Zur Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige und dokumentierte Aufgabe auf den Postweg.
- (4) Der Prüfling hat die Arbeit eigenhändig zu unterzeichnen und zu versichern, dass er sie ohne fremde Hilfe und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat.
- (5) Wird die Ablieferungsfrist ohne genügende Gründe versäumt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob ein genügender Entschuldigungsgrund vorliegt. Krankheit gilt nur dann als genügender Entschuldigungsgrund, wenn hierdurch Prüfungsunfähigkeit nachgewiesen ist. Der Nachweis ist regelmäßig durch ein amtsärztliches Zeugnis zu führen, das unverzüglich eingeholt und vorgelegt werden muss; in Ausnahmefällen genügt eine fachärztliche Bescheinigung. Die Angabe der für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit erforderlichen Befundtatsachen kann angefordert werden. Andere Entschuldigungsgründe sind umgehend anzuzeigen und glaubhaft zu machen.
- (6) Ist die Nichtablieferung der Arbeit genügend entschuldigt, wird eine weitere Aufgabe aus dem gewählten Schwerpunktbereich (Pflichtfächer und/oder Wahlbereich) zugeteilt.

§ 16

Bewertung der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit

- (1) Die wissenschaftliche Prüfungsarbeit bewerten zwei Prüfer innerhalb von insgesamt drei Monaten seit der Ablieferung durch den Prüfling nacheinander. Erstbeurteiler ist in der Regel der Prüfer, der die Aufgabe ausgewählt hat.
- (2) Weichen die Bewertungen voneinander ab und war der Versuch einer Einigung auf eine einheitliche Bewertung erfolglos, wird die Punktzahl wie folgt festgesetzt: Bei einer Abweichung um nicht mehr als drei Punkte werden die gegebenen Punktzahlen zusammengezählt und die Summe durch zwei geteilt. War bei größeren Abweichungen eine Annäherung der Bewertungen bis auf drei Punkte nicht möglich, setzt der Prüfungsausschuss oder ein von ihm bestimmter Prüfer auf Grund nochmaliger Begutachtung Note und Punktzahl in dem durch die bisher erfolgten Bewertungen gegebenen Rahmen fest (Stichentscheid).

§ 17

Erreichen der mündlichen Prüfung

Der Prüfling hat die mündliche Prüfung erreicht, wenn die wissenschaftliche Prüfungsarbeit mit wenigstens 4,00 Punkten bewertet worden ist. Andernfalls ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

§ 18

Schutzbestimmung

Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können freiwillig Prüfungsleistungen erbringen; dies schließt die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen ein.

§ 19

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag und einer Aussprache über die wissenschaftlichen Prüfungsarbeit sowie einem weiteren Prüfungsgespräch. Das weitere Prüfungsgespräch erstreckt sich auf die Pflichtfächer des gewählten Schwerpunktbereiches (§ 12) und den Wahlbereich (§ 13).
- (1a) Mit der Ladung zur mündlichen Prüfung werden dem Prüfling die Beurteilung und Bewertung der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit mitgeteilt.
- (2) Vor der mündlichen Prüfung soll den Prüflingen Gelegenheit zur Vorstellung bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission gegeben werden. Zeitpunkt und Ort der Vorstellungsgespräche bestimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission.
- (3) Im Kurzvortrag von etwa 10 Minuten Dauer soll der Prüfling in freier Rede die von ihm in der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit vertretenen Hauptthesen mit ihren wesentlichen Gründen vorstellen. Hieran schließt sich eine wissenschaftliche Aussprache von etwa 10 Minuten Dauer an.
- (4) Das weitere Prüfungsgespräch von etwa 30 Minuten Dauer erstreckt sich auf die Pflichtfächer des gewählten Schwerpunktbereiches (§ 12) und den Wahlbereich (§ 13).
- (5) Mehrere Prüflinge können unter Beachtung der Prüfungsgleichheit gemeinsam geprüft werden.
- (6) Die Prüfungskommission kann Prüflinge, die erheblich gegen die Ordnung verstoßen, von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (7) Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann in angemessener Zahl Studierenden der Rechtswissenschaft, vorzugsweise denjenigen, die bereits zur Prüfung zugelassen sind, sowie anderen Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht, das Zuhören bei den Prüfungsgesprächen gestatten. Er kann Zuhörer unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 ausschließen.

- (8) Wird die mündliche Prüfung ohne genügende Entschuldigung versäumt, ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. § 15 Abs. 5 ist anzuwenden.

§ 20

Prüfungsnoten

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	= 16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	= 4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	= 0 Punkte

- (2) Ergeben sich bei der Anwendung des § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 und des § 5 Abs. 1 Satz 3 andere als die in Absatz 1 genannten Punktzahlen, bleiben Dezimalstellen einer Punktzahl bei der Zuordnung zu einer Note außer Betracht.

§ 21

Prüfungsgesamtnote

- (1) Das Gesamtergebnis der Prüfung errechnet sich bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- und Abrundung aus den Ergebnissen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung. Dabei sind die Punktzahlen der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit mit 60 v.H., der Leistungen im ersten Abschnitt der mündlichen Prüfung mit 10 v.H. und der Leistungen im zweiten Abschnitt der mündlichen Prüfung mit 30 v.H. zu berücksichtigen.

- (2) Die Prüfungsgesamtnote lautet auf:

sehr gut	bei einer Punktzahl von 14,00 bis 18,00
gut	bei einer Punktzahl von 11,50 bis 13,99
vollbefriedigend	bei einer Punktzahl von 9,00 bis 11,49
befriedigend	bei einer Punktzahl von 6,50 bis 8,99
ausreichend	bei einer Punktzahl von 4,00 bis 6,49
mangelhaft	bei einer Punktzahl von 1,50 bis 3,99
ungenügend	bei einer Punktzahl von 0,00 bis 1,49

- (3) Die Prüfungskommission kann von der nach Absatz 1 errechneten Punktzahl ausnahmsweise abweichen, wenn dies auf Grund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Prüflings besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluss hat. Die Abweichung darf einen Punkt nicht überschreiten.

§ 22

Schlussentscheidung

Ist die Prüfungsgesamtnote "ausreichend" oder besser, ist die Prüfung bestanden. Sie ist jedoch auch in diesem Fall nicht bestanden, wenn die Leistungen in der mündlichen Prüfung nicht jeweils mit wenigstens 4,00 Punkten bewertet worden sind.

§ 23

Rücktritt

- (1) Die Prüfung gilt als nicht unternommen, wenn
 1. der Prüfling vor Beginn der Prüfung (§ 14 Satz 2) schriftlich (§§ 126, 126a BGB) gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt von der Prüfung erklärt oder
 2. der Prüfungsausschuss auf schriftlichen (§§ 126, 126a BGB) Antrag des Prüflings den Rücktritt von der Prüfung genehmigt. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn der Prüfling wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert ist, die wissenschaftliche Prüfungsarbeit zu beenden. Der Antrag ist unverzüglich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Im Fall der Erkrankung soll ein amtsärztliches Zeugnis beigelegt werden; in Ausnahmefällen genügt eine fachärztliche Bescheinigung. Der Prüfungsausschuss kann die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit erforderlichen medizinischen Befundtatsachen einfordern.
- (2) Tritt der Prüfling ungenehmigt zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Ist der Prüfling wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, innerhalb von zwei Jahren nach dem zunächst vorgesehenen Termin an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, ist das Prüfungsverfahren beendet. Die Prüfung gilt als nicht unternommen. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 24

Wiederholung der Prüfung

- (1) Wer die Prüfung nicht besteht, darf sie einmal wiederholen.
- (2) Ist die Prüfung erst nach mündlicher Prüfung nicht bestanden, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Prüfungskommission, ob nur die mündliche Prüfung oder die Prüfung vollständig zu wiederholen ist. Ist nur die mündliche Prüfung zu wiederholen, findet sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt, nicht aber vor Ablauf eines Monats seit der ersten mündlichen Prüfung, statt. Das Ergebnis der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit wird in diesem Fall auf die Prüfungsgesamtnote der Wiederholungsprüfung angerechnet.
- (3) Wer der Prüfungskommission angehörte, die die Prüfung für nicht bestanden erklärt hat, soll nach Möglichkeit an der Wiederholungsprüfung nicht mitwirken, soweit ein Prüfling dies vor Beginn der Prüfung verlangt. Hierüber ist der Prüfling zu belehren.
- (4) Wer die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung in einem anderen Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes erstmals nicht bestanden hat, kann im Benehmen mit dem dort zuständigen Prüfungsausschuss aus wichtigen Gründen zur Wiederholung der Prüfung an der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zugelassen werden. Die Prüfung ist dann vollständig zu wiederholen.
- (5) Wer die Prüfung wegen unzureichender Leistungen nicht bestanden hat, kann für die Wiederholungsprüfung einen anderen Schwerpunktbereich wählen, sofern er ein ordnungsgemäßes Studium in diesem Schwerpunktbereich und die nach § 9 Abs. 2 erforderliche Teilnahme an einem Seminar in diesem Schwerpunktbereich nachweist.

§ 25

Beurkundung des Prüfungsherganges

Über den Prüfungshergang nimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission eine Niederschrift auf. In der Niederschrift sind festzustellen:

1. Ort und Tag der Prüfung,
2. die Zusammensetzung der Prüfungskommission,
3. Namen und Anwesenheit der Prüflinge,
4. die Bewertung der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit,
5. die Dauer und die Gegenstände der mündlichen Prüfung,
6. die Bewertungen der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen,
7. die Prüfungsgesamtnote mit Notenbezeichnung und Punktzahl,
8. der Wunsch eines Prüflings nach Begründung des Prüfungsergebnisses im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 5 und deren Erteilung sowie
9. alle weiteren wesentlichen Entscheidungen der Prüfungskommission.

§ 26

Täuschungsversuche

- (1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann – je nach Schwere des Täuschungsversuchs – im Rahmen der Bewertung die betreffende Prüfungsleistung mit Punktabzug bis hin zur Bewertung mit „0 Punkten“ bewertet werden.
- (2) Wird der Täuschungsversuch nach der Bekanntgabe der Bewertung gemäß § 19 Abs. 1a bekannt, ist die Prüfungsleistung durch die Prüfer erneut zu bewerten. Bis zur Neubewertung gilt die mündliche Prüfung als nicht erreicht im Sinne des § 17.
- (3) Auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung.
- (4) Die Entscheidungen nach Absatz 3 trifft der Prüfungsausschuss.

§ 27

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, dass von einem Prüfling oder allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind, wenn das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben. Die Wiederholung einer mangelbehafteten schriftlichen Prüfung soll, soweit möglich, unmittelbar nach Bekanntwerden des Verfahrensmangels, jedenfalls aber vor Abschluss des Prüfungsverfahrens erfolgen.
- (2) Mängel im Prüfungsverfahren, die die Chancengleichheit erheblich verletzen, sind vom Prüfling sofort nach Bekanntwerden zu rügen. Nach erfolgter Mängelrüge ist innerhalb eines Monats vom Prüfling ein schriftlicher (§§ 126, 126a BGB) Antrag auf Wiederholung des mangelbehafteten Prüfungsteils zu stellen. Dies gilt sinngemäß auch in den Fällen, in denen der Prüfling später als der Prüfungsausschuss Kenntnis vom Verfahrensmangel erlangt. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. Nach Ablauf der Monatsfrist des Satzes 2 ist die Geltendmachung dieser Verfahrensmängel ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in Prüfungsakten

Die Betroffenen können auf Antrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung die Prüfungsakten persönlich einsehen und hierbei Aufzeichnungen über den Inhalt der Akten fertigen.

Teil 3 Rechtsbehelfe

§ 29 Widerspruchsverfahren

Gegen die Feststellung des Ergebnisses der universitären Schwerpunktbereichsprüfung durch den Prüfungsausschuss findet das Widerspruchsverfahren gemäß § 68 Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung statt. Über den Widerspruch entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Angriffen gegen die Beurteilung einer Prüfungsleistung auf der Grundlage einer Stellungnahme der Prüfer, die die Leistung bewertet haben.

Teil 4 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30 Übergangsvorschrift

- (1) Für Studenten, die ihr Studium der Rechtswissenschaften vor dem 1. Juli 2003 aufgenommen haben, die erstmalige Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung spätestens zum 1. Juli 2006 beantragt haben oder noch beantragen und spätestens an dem darauffolgenden Prüfungsdurchgang B/2006 teilnehmen, finden die bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung geltenden Vorschriften zum Studium und zur ersten juristischen Staatsprüfung Anwendung. Als erstmalige Meldung im vorstehenden Sinne gilt auch die Meldung und Teilnahme an einem Prüfungsverfahren der frühzeitigen Meldung (Freiversuch). Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung kann abweichend hiervon erstmalig bereits im Sommersemester 2006 nach den Bestimmungen dieser Satzung abgelegt werden.
- (2) § 9 Abs. 1 1. Alt. gilt nicht für Studenten, die ihr Studium der Rechtswissenschaften vor dem Wintersemester 2003/2004 aufgenommen haben.

§ 31 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 32 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.
